

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 10. August 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2016) und **Antwort**

#### Geflüchtete in den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele geflüchtete Personen bzw. Familien haben bisher Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften angemietet? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Wohnungsgröße, Personenanzahl.)

Antwort zu 1: Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften führen keine Mieterdateien, die personenbezogene Angaben dieser Art zusammenführen. Eine detaillierte Darstellung dazu liegt dem Senat nicht vor. Das Engagement der landeseigenen Wohnungsunternehmen bei der Bewältigung der aktuellen Herausforderung im Zusammenhang mit der hohen Zuwanderung Geflüchteter nach Berlin lässt sich jedoch im Ansatz unter anderem bei den Vermietungen von Wohnungen im Rahmen des Kooperationsvertrages Wohnungen für Flüchtlingen erkennen, das in der Antwort zu Frage 2 dargestellt wird.

Frage 2: Inwiefern achten die Wohnungsbaugesellschaften darauf, dass auch Geflüchtete bei ihnen eine Wohnung mieten können? Wie gehen sie auf die speziellen Bedürfnisse Geflüchteter ein?

Antwort zu 2: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) vermittelt im Rahmen des Kooperationsvertrages „Wohnungen für Flüchtlinge“ (WfF) Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften an Geflüchtete, die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind und sich leistungrechtlich im Zuständigkeitsbereich des LAF befinden.

Auf Grundlage des Kooperationsvertrages werden Wohnungen an Geflüchtete vermietet, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Berlin zu wohnen. Dazu werden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) freie Wohnungen angezeigt. Anschließend benennt das LAGeSo die in Frage kommenden Geflüchteten für diese Wohnungen. Für die speziellen Bedürfnisse nicht deutsch sprechender Haushalte sind verschiedene Dokumente, z.B. Informationsmaterial über Energiemanagement und Abfalltrennung und -entsorgung oder die Hausordnung in ausgewählten Fremdsprachen verfügbar.

Die Anzahl der vermittelten Wohnungen aus dem WfF-Kontingent werden wie folgt dargestellt:

#### Anzahl der Mietvertragsabschlüsse in 2015 Im Rahmen des WfF

Zimmeranzahl je Wohnung	Mietvertragsabschlüsse	Personen
1	137	137
2	80	160
3	69	207
4	54	216
5	26	130
6	6	36
<b>Gesamt</b>	<b>372</b>	<b>886</b>

**Anzahl der Mietvertragsabschlüsse in 2016 (Stand: 15.08.2016) im Rahmen des WfF**

Zimmeranzahl je Wohnung	Mietvertragsabschlüsse	Personen
1	125	125
2	76	152
3	79	237
4	46	14
5	19	95
6	8	48
7	1	7
8	2	16
<b>Gesamt</b>	<b>356</b>	<b>884</b>

Eine statistische Aufbereitung der Anzahl der vermittelten Wohnung nach Größe der Familie erfolgte nicht. Es ist davon auszugehen, dass in Wohnungen, die mindestens zwei Zimmer haben, Familien vermittelt wurden.

Frage 3: In wie vielen Fällen wurde in landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften der Einzug von geflüchteten Familien (trotz erteilter Aufenthaltsgenehmigung, Zahlungen zum Lebensunterhalt durch das Jobcenter, mündlicher Zusage des Jobcenters, dass die Warmmiete übernommen wird und beantragtem WBS) verhindert, weil die Wohnung angeblich zu wenige Zimmer hatte und gesagt wurde, die angemessene Wohnungsgröße betrage ein Zimmer pro Person?

a. Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das?

Antwort zu 3: Informationen darüber liegen dem Senat nicht vor. Eine rechtliche Grundlage zur Ermittlung der Angemessenheit von Wohnraum bilden die Ausführungsvorschriften zum Wohnungsaufsichtsgesetz (AV WoAufG Bln). Die AV sind außer Kraft getreten. Im Sinne der Selbstbindung werden sie weiter angewandt. Grundsätzlich werden die vom LAGeSo benannten Flüchtlinge mit den angezeigten Wohnungen versorgt. Dazu findet seitens des LAGeSo die nötige Vorprüfung der Wohnungsgröße statt.

Frage 4: Nach welchen Kriterien werden Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften allgemein vermietet? (Bitte Kriterien nach Priorität auflisten.)

a. Spielen bei Wohnungen, für die kein WBS benötigt wird, soziale Kriterien eine Rolle? Falls ja, welche sind das, wie werden sie gegenüber wirtschaftlichen Kriterien gewichtet und wie wird sichergestellt, dass sie bei der Mieter\*innen Auswahl beachtet werden?

b. Wird bei der Vermietung von WBS-freien Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften in erster Linie auf das Erwerbseinkommen der Bewerber\*innen geschaut, auch wenn beispielsweise die Übernahme der Miete durch das Jobcenter gegeben ist?

c. Inwiefern wird auf eine ausgeglichene „soziale Mischung“ (bezogen auf Einkommen, Migrationshintergrund, Alter, Familiengröße etc.) bei der Wohnungsvermietung geachtet, insbesondere bei attraktiven Wohnungen, für die es viele Bewerber\*innen gibt?

Antwort zu 4: Im Gesetz über die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumversorgung in Berlin (Berliner Wohnraumversorgungsgesetz – WoVG Bln) werden umfänglich und sozial zielgenau die Kriterien der sozialen Wohnraumversorgung Berlins dargelegt, an denen sich die landeseigenen Wohnungsunternehmen ausrichten (vgl. Drucksache 17/2464).

Berlin, den 24. August 2016

In Vertretung

Prof. Dr.- Ing. Engelbert Lütke Daldrup

.....  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Aug. 2016)